



STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT
FÜR WEIN- UND OBSTBAU WEINSBERG



Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten für Tafeltrauben 2021



Stand der Zulassung/Genehmigung 18. Januar 2021

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für
Wein- und Obstbau Weinsberg
Referat Weinbau und Rebschutz
Traubenplatz 5
74189 Weinsberg
www.lvwo-weinsberg.de
07134/504-0

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg
Abteilung Biologie
Referat Prognose, Monitoring
Merzhauser Str. 119
79100 Freiburg
www.wbi-freiburg.de
0761/40165-0



2021
Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten für
Tafeltrauben



Handelsname	Wirkstoff	zugelassen bis					
Fungizide			Peronospora	Oidium	Botrytis	Roter Brenner	Phomopsis
Polyram WG, Gemüse -Pilzfrei Polyram WG, Compo Pilz-frei Polyram WG	Metiram	31.01.2021	X			X	X
Texio	Bacillus amyl. St. QST713	30.04.2021			X		
Flint	Trifloxystrobin	30.06.2021		X		X	X
Thiovit Jet, Netzschwefel Stulln, Mehltau-frei Asufa Jet, Compo Bio Mehltau-frei Thiovit Jet, Netzschwefelit WG, Microthiol S	Schwefel	31.12.2022		X			
Teldor, Bayer Garten Obst-Pilzfrei Teldor, Bayer Garten Steinobst Pilzfrei, Steinobst Pilzfrei (Baycor T), Fungor (Monizin) Obst-Pilzfrei, Curacor T Steinobst Pilzfrei	Fenhexamid	31.12.2021			X		
Insektizide und Akarizide			Traubenwickler	Rhombenspanner	Springwurm	Zikaden	Spinnmilben
XenTari Florbac, Lizetan Raupen- & Zünslerfrei, Xentari Buchsbaumzünslerfrei, Xentari-Raupenfrei, Zünsler- & Raupenfrei Xentari	Bacillus thuringiensis	30.04.2022	X				
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	30.04.2021		X	X		
Kiron, Milben-Ex Kiron	Fenpyroximat	30.04.2022				X	X
Promanal Neu Austriebsspritzmittel, Austriebsspritzmittel, Bayer Garten Austriebsspritzmittel, COMPO Austrieb-Spritzmittel, Promanal Neu (Austrieb.Spritzmittel), Promanal Neu Schild- und Wollausfrei	Paraffinöl	31.12.2022					X
Para-Sommer, Austrieb Para Sommer	Paraffinöl	31.12.2021					X
Micula Celaflor Schädlingsfrei Zierpflanzen Konzentrat, Naturen (Bio) Austrieb- Spritzmittel, Naturen (Bio-) Schädlingsfrei, Naturen Schädlingsfei Obst- und Gemüse (Zierpflanzen) Konzentrat, , Schädlingsfrei Naturen	Rapsöl	31.12.2027					X

Die Vollständigkeit der Tabelle ist ohne Gewähr. Bitte beachten Sie die Gebrauchsanleitung der Packungen!

Aufwandmengen müssen entsprechend der Indikation der Gebrauchsanleitung entnommen werden, da sie von den Mengen im gewerblichen Einsatz abweichen können.

Für den Erwerb und die Ausbringung dieser Mittel im Haus- und Kleingarten (HuK) ist kein Sachkundenachweis notwendig.

Aufgrund der rechtlichen Situation hinsichtlich des „Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ in Baden-Württemberg (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Donnerstag, 30. Juli 2020) kann sich die Zulassungssituation im Bereich von Haus- und Kleingarten im Verlauf des Jahres 2021 ändern!

Hinweis: Farbig unterlegte Pflanzenschutzmittel sind für den ökologischen Weinbau zugelassen

Hinweise zur Stärkung der Biodiversität im Weinbau

BIOLOGISCHE VIELFALT (BIODIVERSITÄT)

Der Begriff Biodiversität oder biologische Vielfalt steht für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde. Dazu zählt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten (Artenvielfalt), der Lebensräume (Vielfalt der Ökosysteme), als auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt). Eine hohe Biodiversität ist Voraussetzung für ein stabiles Ökosystem. Ein großer Artenreichtum an Pflanzen und Tieren sichert unsere Lebensgrundlage. In Baden-Württemberg haben wir eine relativ kleinstrukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft, die traditionell von einer familiär geführten, bäuerlichen Landwirtschaft geprägt ist. Im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung hat sie entsprechend ihrer Bewirtschaftungsweise eine große biologische Vielfalt in den Feldfluren hervorgebracht.

In den vergangenen Jahrzehnten ist sowohl die Vielfalt an Insekten und Vögeln, als auch deren Biomasse in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern zurückgegangen. Die Ursachen des Insekten- und Vogelrückgangs und des damit verbundenen Verlustes an Biodiversität sind vielfältig, komplex und schwer zu quantifizieren. Zu nennen sind insbesondere:

- die Zerstörung und der Verlust von Lebensräumen durch Bodenversiegelung (z.B. mit Gebäuden, Straßen u.a.);
- die qualitative Verschlechterung der Feldflur, verursacht durch eine abnehmende Strukturvielfalt;
- intensive Freizeitnutzungen, wodurch Fauna und Flora beeinträchtigt werden;
- die geänderte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund ökonomischer Zwänge;
- der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer;
- der zunehmende Verkehr, die Lichtverschmutzung und die großflächige Verglasung von Gebäuden;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Darüber hinaus tragen viele weitere Faktoren zum Verlust oder zur Verschlechterung von Lebensräumen von Arten, insbesondere für Insekten und Vögel, bei.

Die Erhaltung und die ökologische Aufwertung dieser Lebensräume sowie ihre Vernetzung in der Ackerflur sind jedoch von großer Bedeutung. Zur Sicherung der Erträge ist die Landwirtschaft zum Beispiel auf die Bestäubungsleistung der Insekten angewiesen. Auch können in artenreichen Lebensräumen nützliche Gegenspieler (Antagonisten) von Schaderregern die Gefahr von Schädlingskalamitäten und Krankheitsausbrüchen vermindern.

GESETZESNOVELLE ZUR STÄRKUNG DER BIODIVERSITÄT

Der Artenschwund wird in der breiten Öffentlichkeit, nicht nur in Baden-Württemberg, sondern bundes- und europaweit und auch international sehr aufmerksam verfolgt und diskutiert. Im Verlauf des Jahres 2019 ist diese Thematik in Baden-Württemberg in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion gerückt. Die Landesregierung hat diese Themen aufgegriffen und sich zusammen mit den Verbänden aus Landwirtschaft und Naturschutz und den Initiatoren des Volksbegehrens im Herbst 2019 auf das „Eckpunktepapier zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg“ geeinigt. Außerdem haben die landwirtschaftlichen Verbände mit ihrem Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ wichtige Beiträge zur Ausgestaltung des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes in den Diskussionsprozess eingebracht. Um die Biodiversität zu stärken und die Lebensbedingungen für Insekten in Baden-Württemberg zu verbessern, wurden das Naturschutzgesetz (NatSchG) und das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) entsprechend geändert und vom Landtag beschlossen. Die Gesetzesänderung trat am 31. Juli 2020 in Kraft.

Neben dem Ziel der Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und dem Ausbau des ökologischen Landbaus bis zum Jahr 2030 soll der integrierte Pflanzenschutz im Land kontinuierlich weiterentwickelt und insbesondere in den Schutzgebieten verpflichtend umgesetzt werden. Arbeitsgruppen sind gebildet worden, um diese Vorgaben unter Einbezug von Wissenschaft, Praxis und Verwaltung weiter zu entwickeln und die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mittel- bis langfristig auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Baden-Württemberg voranzubringen.

LANDESSPEZIFISCHE VORGABEN ZUM INTEGRIERTEN PFLANZENSCHUTZ

In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 NatSchG nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz. Dabei sind zusätzlich landesspezifische Vorgaben einzuhalten und zu dokumentieren. Sie ermöglichen einen

Hinweise zur Stärkung der Biodiversität im Weinbau

zielerzielten und reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts.

Der integrierte Pflanzenschutz in Baden-Württemberg umfasst z.B.:

- Das Informationsangebot des Landes ist regelmäßig zu nutzen (u. a. Warndienst, Gruppenberatung, Broschüren des WBI bzw. LVWO, Demonstrationsbetriebe), um den aktuellen Sachstand der landesspezifischen Vorgaben betriebsindividuell anpassen zu können.
- Zur Förderung der Biodiversität und Schonung und Förderung von Nützlingen in ihrer Funktion als natürliche Gegenspieler sollten z. B. Heckenpflanzungen, die Ansiedelung von Nützlingen und Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Wildbienen erfolgen. Geänderte Mulchregime in und vor allem am Außenrand der Anbauflächen, die Aussaat ein- und mehrjähriger Blümmischungen, die Duldung von Ruderalflächen, „Unkrautbestände“ an Böschungen, Gräben und Wegen sowie ein alternierender Heckenrückschnitt tragen ebenso dazu bei. Einzelne durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Die Bestände sind konsequent auf Befehl mit Schädlingen und Krankheiten zu überwachen, um frühzeitig eine Strategie zur Regulierung der Schadorganismen unter größtmöglicher Umweltschonung zu erarbeiten. Z. B. können Saftfallen mit Dokumentation der Fänge mit der Kirschessigfliege genutzt werden. Weitere kulturspezifische Möglichkeiten sind nachfolgend in der Broschüre aufgeführt.
- Die Behandlung hat nach vorhandenen Prognosemodellen zu erfolgen. Für den Weinbau stehen Prognosemodelle unter www.vitiimeteo.de zur Verfügung, die Entscheidungshilfen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geben. Weitere für die Behandlung nutzbare Informationen werden durch den amtlichen Warndienst verbreitet, der regelmäßig zu nutzen ist.
- Vorgegebene Schadschwellen bzw. Bekämpfungsrichtwerte sind zu beachten, um angepasst an einem möglichen wirtschaftlichen Schaden keine unnötigen Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Die Schadschwellen sind nachfolgend in der Broschüre aufgeführt. Beispielsweise ist für den Heuwurm bei 30 Prozent (Würmer pro 100 Gescheine) je nach Rebsorte und der Jahreswitterung die Schadschwelle erreicht.
- Nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel sind, soweit eine Auswahl möglich ist, anzuwenden, um die Auswirkungen auf die Nutzinsekten bzw. die Umwelt zu minimieren. In der vorliegenden Broschüre sind die Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Wirkung auf Nutzinsekten klassifiziert.
- Zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit sind Spritzfenster anzulegen, die keinen negativen Einfluss auf die Epidemiologie des Schaderregers haben sollten. Beispielsweise kann die Notwendigkeit herbizider Maßnahmen beurteilt und für Folgemaßnahmen bewertet werden.
- Geeignete Gerätetechnik (z. B. Düsen) und die entsprechenden Verwendungsbestimmungen sollen so gewählt werden, dass kurzfristig hohe Abdriftminderungswerte erzielt werden. Innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren soll auf eine Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung umgestellt sein, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

UNTERSTÜTZUNG SEITENS DES LANDES

Die im NatSchG und LLG formulierten Landesziele sind zukunftsweisend und stellen eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Um insbesondere die Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft voranzubringen, wird von der Landwirtschaftsverwaltung, in Zusammenarbeit mit der Praxis, zurzeit ein Netz aus Demonstrationsbetrieben zur Pflanzenschutzmittelreduktion aufgebaut. **Insgesamt sollen auf rund 35 Demonstrationsbetrieben mit verschiedenen Produktionsschwerpunkten im Acker-, Obst-, Wein- und Gemüsebau** insbesondere praxisrelevante Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erarbeitet und etabliert werden. Mit Hilfe von Diskussions- und Schulungsplattformen sollen diese in die breite landwirtschaftliche Praxis getragen werden. Das landesweite Beratungs- und Informationsangebot wurde zudem verstärkt.














Rechtliche Bestimmungen

Gemäß §34 a des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (BiodivStG) des Landes Baden-Württemberg gelten darüberhinaus weiterreichende gesetzliche Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Privatgarten. Je nach Landschaftsraum, in dem sich der Privatgarten befindet, sind Einschränkungen nach der unteren Tabelle zu beachten.

Zu den Pflanzenschutzmitteln, die für den ökologischen Anbau zugelassen sind, gehören z. B. Fettsäuren (sofern diese nicht als Herbizid eingesetzt werden), Pflanzenöle, Paraffinöle, Kupfer, Schwefel, Pyrethrine, Präparate auf Bakterien- bzw. Virenbasis.

Diese Mittel sind in der Tabelle „2021 Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten für Tafeltrauben“ grün hervorgehoben und können dort nachgelesen werden. Wenn Unsicherheiten bestehen, in welchem Landschaftsraum sich der Privatgarten befindet, wird empfohlen, sich an die Gemeinde zu wenden. Eine weitere Möglichkeit der Information besteht über den Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER ANWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IM PRIVATGARTEN IN VERSCHIEDENEN LANDSCHAFTSRÄUMEN GEMÄSS BIODIVERSITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ

Landschaftsraum	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
	chemisch-synthetische	für den ökologischen Anbau zugelassen
Naturschutzgebiete		
Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten		
gesetzlich geschützten Biotope		
Naturdenkmale		
Entwicklungszonen von Biosphärengebieten		
Landschaftsschutzgebiete		
Natura 2000-Gebiete		
Naturparke		

 = Anwendung ist nicht zulässig  = Anwendung ist zulässig